

RS OGH 1981/1/28 1Ob503/81

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.01.1981

Norm

AußStrG §122

Rechtssatz

Keine Annahme von unklaren und mehrdeutigen Erbserklärungen, aber auch keine Zurückweisung gegenüber den - nicht anwaltlich vertretenen - Erbensprechern; vielmehr ist wegen der bestehenden Zweifel über den Inhalt ihrer Erklärung Rechtsbelehrung zu erteilen und die Möglichkeit zu einer allfälligen Verbesserung zu geben.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 503/81
Entscheidungstext OGH 28.01.1981 1 Ob 503/81
NZ 1981,105

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0007954

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.03.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at